



#### Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 17.09.2014
2. Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)
3. Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
4. Landkreis Börde: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt
5. Landkreis Börde: Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
6. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 17.09.2014

**Beschluss Nr. 2014/BKT/0053:** Der Kreistag beschloss die „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“.

**Beschluss Nr. 2014/BKT/0058:** Der Kreistag beschloss die „Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)“.

**Beschluss Nr. 2014/BKT/0051:** Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“.

**Beschluss Nr. 2014/20/0049:** Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“.

**Beschluss Nr. 2014/51/0047:** Der Kreistag beschloss die „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt“.

**Beschluss Nr. 2014/BKT/0052:** I. Für die Dauer seiner Wahlperiode wählt der Kreistag als weitere Verbandsvertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen des Landkreises Börde in der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ auf Vorschlag der kreisangehörigen Gemeinden:

- |                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| 1) Frau Silke Wolf           | als Vertreterin,       |
| Herrn Franz-Ulrich Keindorff | als Stellvertreter und |
| 2) Frau Ines Becker          | als Vertreterin,       |
| Herrn Frank Frenkel          | als Stellvertreter.    |

II. Die Verbandsvertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen werden aufgefordert, den Kreistag in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit in der Verbandsversammlung einmal jährlich, in dringenden und bedeutenden Angelegenheiten des Zweckverbandes und seiner Verbandsmitglieder unverzüglich, zu unterrichten.

**Beschluss Nr. 2014/BKT/0040:** Der Kreistag des Landkreises Börde erteilte dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Börde die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013.

**Beschluss Nr. 2014/Abf/0054:** Der Kreistag beschloss:

1. Die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roter & Kollegen GmbH & Co. KG, Magdeburg geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2013
 

1.1. Bilanzsumme	15.422.838,26 €
1.1.1. Aktivseite	
A. Anlagevermögen	48.009,32 €
B. Umlaufvermögen	15.373.917,18 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	911,76 €
1.1.2. Passivseite	
A. Eigenkapital	191.697,05 €
B. Rückstellungen	14.550.986,38 €
C. Verbindlichkeiten	680.154,83 €
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2. Jahresverlust	14.863,33 €
1.2.1. Summe der Erträge	10.939.292,60 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	10.954.155,93 €
2. Die Verwendung des Jahresverlustes  
Der Teilbetrag des Jahresergebnisses 2013 in Höhe von 1.700 € (Höhe der Kapitalverzinsung) wird zur Einstellung in Rücklagen verwendet und der Restteilbetrag in Höhe von 16.563,33 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Entlastung der Betriebsleitung  
Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2013 entlastet.

**Beschluss Nr. 2014/SBU/0036:** Der Kreistag stellte den durch die WIBERA geprüften Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 fest und beschloss

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2012
  2. die Verwendung des Jahresergebnisses
  3. die Entlastung der Betriebsleitung
- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Feststellung des Jahresabschlusses     | 31.12.2012     |
|   | in EUR         |
| 1.1. Bilanzsumme                          | 130.164.983,97 |
| 1.1.1. Aktivseite                         |                |
| A. Anlagevermögen                         | 124.627.050,28 |
| B. Umlaufvermögen                         | 5.534.078,65   |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten             | 3.855,04       |
| 1.1.2. Passivseite                        | 31.12.2012     |
|   | in EUR         |
| A. Eigenkapital                           | 7.412.179,25   |
| B. Sonderposten für Investitionszuschüsse | 117.476.383,85 |
| C. Empfangene Ertragszuschüsse            | 590.019,29     |
| D. Rückstellungen                         | 860.062,62     |
| E. Verbindlichkeiten                      | 3.826.338,96   |
| 1.2. Jahresverlust                        | 55.907,14      |
| 1.2.1. Summe der Erträge                  | 12.155.570,62  |
| 1.2.2. Summe der Aufwendungen             | 12.211.477,76  |
2. Verwendung des Jahresergebnisses  
Der Jahresverlust in Höhe von 55.907,14 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
  3. Entlastung der Betriebsleitung  
Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2012 entlastet.

**Beschluss Nr. 2014/SBU/0039:** Der Kreistag beschloss:

1. die Widmung der neu gebauten Anschlüsse zur K 1150,
2. die Abstufung Teilstrecke der B 245 zur Kreisstraße K 1150,
3. die Aufstufung eines Teilschnittes der K 1156 zur Bundesstraße B 245,
4. die Abstufungen von Teilschnitten der K 1156 zu Gemeindestraßen und
5. die Einziehung von Teilschnitten der K 1150 und K 1156.

**Beschluss Nr. 2014/SBU/0038:** Der Kreistag beschloss die Aufstufung der sonstigen öffentlichen Straße mit der Benutzungsart Radfahrer im Teilschnitt der Kreisstraße K 1652 vom Kreisverkehr am Knoten L 24/K 1652, bei Netzknoten 3934 016A Station 0.000 bis zum Knoten K 1652/Gemeindestraße (L 24 alt), bei Netzknoten 3634 009 Station 0.000 mit einer Länge von 526 Metern als Bestandteil der K 1652 (Aufstufung des Radweges als Bestandteil der Kreisstraße K 1652).

**Beschluss Nr. 2014/20/0050-1:** Der Kreistag beschloss, dass

1. der Landrat vorbehaltlich von Punkt 2 auf der Grundlage der §§ 4 Nr. 6 und 6 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Börde ermächtigt wird, die Entscheidungen über Stundungen und Niederschlagungen von Ansprüchen des Landkreises bis zu einer Höhe von 60.000 EUR zu treffen und
2. für Entscheidungen über die Stundung von Beträgen der Kreisumlage bis 150.000 EUR der Kreisversammlung und über 150.000 EUR der Kreistag zuständig ist.

**Beschluss Nr. 2014/68/0059:** Der Kreistag beschloss die Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung im Budget 11171 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement – Baumaßnahmen), Konto 7821001 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement), Maßnahmen 0601 – Haldensleben, Kreishaushalt Erwerb von Grundstücken und Gebäuden.

Haldensleben, 18.09.2014

gez. Walker  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 17.09.2014 die folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ beschlossen:

#### I. Abschnitt Allgemeines

##### § 1 Grundsätze

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß den §§ 30, 35, 51 KVG LSA erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung.
- (2) Entschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

#### II. Abschnitt Festsetzung der Entschädigungen

##### § 2 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kreistagsarbeit

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten eine monatliche allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **210,00 EURO**.

(2) Neben der allgemeinen pauschalierten Aufwandsentschädigung erhalten monatlich eine besondere pauschalierte Aufwandsentschädigung:

1. der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von **180,00 EURO**,
2. die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, jeweils in Höhe von **120,00 EURO**,
3. die Vorsitzenden der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, jeweils in Höhe von **120,00 EURO**,
4. die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages jeweils in Höhe von **120,00 EURO**.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **14,40 EURO**. Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Sitzungen des Kreistages des Landkreises Börde,
2. Sitzungen der beratenden, beschließenden und aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Börde,
3. Sitzungen der Fraktionen, jedoch nicht mehr als eine Sitzung in Vorbereitung einer anberaumten Kreistagsitzung,
4. anderweitige Sitzungen und Beratungen, zu denen die Mitglieder des Kreistages geladen werden, soweit sie unmittelbar der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse dienen und sofern die Teilnahme durch den Vorsitzenden des Kreistages genehmigt worden ist.

(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Absatz 3 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(5) Stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen wird ein Sitzungsgeld nur im Vertretungsfalle gewährt.

(6) Im Falle der Verhinderung

- des Vorsitzenden des Kreistages,
- des Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse oder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse oder
- des Vorsitzenden der Fraktionen

für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfalle nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

(7) Mehrere nach Absatz 2 in Betracht kommende besondere Aufwandsentschädigungen werden nebeneinander gewährt.

(8) Für die Teilnahme an den in Absatz 3 Satz 2 genannten Sitzungen und Beratungen erhalten Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich des Kreistages, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschussvorsitzenden erfolgen. Die Zustimmung soll durch den Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschusses schriftlich oder elektronisch erfolgen.

#### § 3 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheiten

(1) Im Aufgabenbereich des übergemeindlichen Brand- und Katastrophenschutzes erhalten ehrenamtlich Tätige monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:

1. der Kreisbrandmeister in Höhe von **378,00 EURO**,
2. die Abschnittsleiter jeweils in Höhe von **250,00 EURO**,
3. der Bereitschaftsführer der Fachdienste des Katastrophenschutzes in Höhe von **54,00 EURO**,
4. die Leiter des Fachdienstes Führung und des Fachdienstes Logistik in Höhe von **54,00 EURO**,
5. die Zugführer der Fachdienste des Katastrophenschutzes jeweils in Höhe von **36,00 EURO**,
6. die Kreisjugendfeuerwehrwart **162,00 EURO**.

(2) Im Fall der Verhinderung eines der in Absatz 1 genannten ehrenamtlich Tätigen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfalle nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die ehrenamtlich Tätigen nach Absatz 1 zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenen Kilometer mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Fahrten zum Ort der Ausübung ihrer Tätigkeit und zurück.

#### § 4 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens

(1) Im Aufgabenbereich des Jagd- und Fischereiwesens ehrenamtlich Tätige erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:

1. der Kreisjägermeister in Höhe von **270,00 EURO**,
2. die Mitglieder des Jagdbeirates jeweils in Höhe von **112,50 EURO**,
3. der Fischereiberater in Höhe von **60,00 EURO**.

(2) Im Falle der Verhinderung eines der in Absatz 1 genannten ehrenamtlich Tätigen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Stellvertreter bereits eine allgemeine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Jagdbeirates, so beträgt die allgemeine Aufwandsentschädigung als Stellvertreter zusätzlich nur 50 v. H. der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die ehrenamtlich Tätigen nach Absatz 1 Nr. 2 zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenen Kilometer mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.

#### § 5 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Umweltschutzes

(1) Im Aufgabenbereich des Umweltschutzes tätige ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,00 EURO**.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Naturschutzbeirates wird den Mitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von **14,40 EURO** gewährt.

(3) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates nach Absatz 2 erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei Ausübung ihrer Beiratsstätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach § 4 oder § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Für ehrenamtlich Tätige nach Absatz 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstaussfalls.

#### Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

##### § 6 Reisekostenvergütung

(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. § 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Zustimmung erteilen:

1. der Vorsitzende des Kreistages bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Kreistages sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Kreistages,
2. der Landrat für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll durch den jeweiligen Vorsitzenden oder den Landrat schriftlich oder elektronisch erfolgen.

##### § 7 Verdienstaussfall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstaussfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 9,00 EURO pro Stunde ersetzt (Verdienstaussfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA).

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an

den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich zu beantragen.

#### § 8 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung, Verdienstaussfall für die ehrenamtlich Tätigen nach dieser Satzung erfolgt im Folgemonat auf Antrag. Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

#### Abschnitt IV Schlussbestimmungen

##### § 9 Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

(1) Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen oder besonderen Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate, bei ehrenamtlich Tätigen im übergemeindlichen Brand- und Katastrophenschutz länger als einen Monat, nicht wahrgenommen werden.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreifünftel gekürzt.

(3) Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt.

(4) Die Erstattung von Auslagen wegen der Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte und ähnlicher Organe von Unternehmen, in die Mitglieder des Kreistages berufen werden, wird durch das jeweilige Unternehmen geregelt.

(5) Bediensteten des Landkreises, die Mitglieder in den vorgenannten Ausschüssen sind, wird ein Sitzungsgeld sowie die Erstattung von Auslagen nur gewährt, soweit sie diese Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer Dienstpflichten ausüben.

##### § 10 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

##### § 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

##### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 03.07.2008, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 14.05.2014 außer Kraft.

Landkreis Börde  
Haldensleben, den 18. September 2014

Walker  
Landrat



Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 17.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

(1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.

(2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

#### § 2 Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif (Anlage) der Bestandteile der Satzung ist.

(2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden und darf 75 v.H. der vollen Gebühr nicht überschreiten, wenn die Verwaltungstätigkeit

- a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen
- b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird keine Gebühr erhoben.

(6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(7) Kosten die dadurch entstanden sind, dass der Landkreis die Sache unrichtig behandelt, sind zu erlassen.

(8) Der Landkreis kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

#### § 3 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, betragen die Gebühren über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 – 1.000,00 €.

(2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so wird keine Gebühr für die Zurückweisung des Widerspruchs erhoben, wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
    - a) Besuch von Schulen
    - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit
    - e) Jugendhilfe- u. Sozialhilfesachen
    - f) Sozialversicherungssachen
    - g) Lohnbescheinigungen zur Vorlage bei den Rentenversicherungen
    - h) Belehrungen und Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz für ein Schülerpraktikum, auch gültig für Schüler des Gymnasiums. Diese Bescheinigung ist für den Praktikumszeitraum begrenzt.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
4. Verwaltungstätigkeiten für die
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 8. Jahrgang

### 24.09.2014

### Nr. 64/2

Dritten zur Last zu legen ist.

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungs-gemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hin-aus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbe-helfe nicht angewendet.

#### § 5 Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwal-tungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebühren-schuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrich-ten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde ent-stehenden Postgebühren erhoben;
2. Gebühren für Ferngespräche und Telefaxgebühren
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätig-keit zu zahlen sind, z.B. Laborleistungen
6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien oder Vervielfältigun-gen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen
9. Beträge gemäß dem Prüfungsverfahren nach Heilprakti-kerrecht

#### § 6 Gebührenpflichtiger

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(2) Gebührenpflichtig nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 7 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rück-nahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Mit der Anforderung wird die Gebührenschuld fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, ist er zu erstatten.

#### § 9 Anwendung der Verwaltungsgebührensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschrif-ten nach den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) sinngemäß Anwendung.

#### § 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

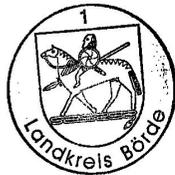
#### § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntma-chung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13.02.2008 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2008 und der 2. Änderungssatzung vom 16.09.2009 außer Kraft.

Landkreis Börde  
Haldensleben, den 18. September 2014

Walker  
Landrat



#### Anhang zum § 2 der Verwaltungsgebührensatzung des Land-kreises Börde-Gebührentarif

Lfd. Nr. Gegenstand Betrag Euro (€)

1. Abschriften, Durchschriften u. andere Vervielfältigungen

1.1. Abschriften je angefangene Seite

1.1.1. in Format DIN A 5 3,00

1.1.2. in Format DIN A 4 5,00

Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen ent-stehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwal-tungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf 30,00

1.2. Andere Vervielfältigungen

1.2.1. mit Fotokopierern je Seite

1.2.1.1. bis zum Format DIN A 4 einseitig 0,30

1.2.1.2. im Format DIN A 4 doppelseitig 0,40

1.2.1.3. ab 10 Seiten DIN A 4 einseitig 0,25

1.2.1.4. ab 10 Seiten DIN A 4 doppelseitig 0,30

1.2.1.5. ab 100 Seiten DIN A 4 einseitig 0,10

1.2.1.6. ab 100 Seiten DIN A 4 doppelseitig 0,15

1.2.1.7. bis zum Format DIN A 3 0,50

1.2.1.8. ab 10 Seiten DIN A 3 0,40

1.2.1.9. bei größeren Formaten bis zu 12,50

1.2.2. mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage

1.2.2.1. bis zu 10 Stück je Seite 0,25

1.2.2.2. bis zu 50 Stück je Seite 0,20

1.2.2.3. bis zu 100 Stück je Seite 0,10

1.2.2.4. bei Auflagen über 100 Stück je Seite 0,15

Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe

2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

2.1. Beglaubigung von Unterschriften 3,50

2.2. Beglaubigung von Abschriften je Seite

2.2.1. der Erstaufbereitung 3,50

2.2.2. der Mehraufbereitung 1,50

2.3. Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland 5,00 – 15,00

(von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Urkunden des Fachdienst Jugend)

2.4. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Aus-weisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind) 3,00 – 65,00

Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Auf-wand erhoben.

3. Akteneinsicht, Auskünfte

3.1. Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall der Einsichtnahme 3,00

3.2. Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien udgl. wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind

3.2.1. Grundgebühr 5,00

3.2.2. zuzüglich je angefangene Seite 2,50

3.3. mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 6,00

4. Abgabe von Druckstücken (Abgaben- und Gebührensatz-ungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksver-zeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite 0,30

5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklä-rung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbe-helfen ist ausgenommen) je angefangene Seite 7,50 -15,00

6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Die Ge-bühr wird im angemessenen Verhältnis zum Verwaltungs-aufwand erhoben 15,00 – 500,00

7. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde 14,00

8. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen 25,00

9. Vermögensverwaltung

9.1. Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten sowie Belastungsgenehmigungen

9.1.1. bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages 10,00

9.1.2. für jede weitere angefangene 5.000 € 5,00

9.2. Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrech-ten Dritter

9.2.1. bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden höchs-ten jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts 10,00

9.2.2. für jede weitere angefangene 5.000 € 5,00

9.3. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfan-

dentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Punkt 9.1. u. 9.2. fallen

9.3.1. bis zu einem Wert von 5.000 € 10,00

9.3.2. für jede weitere angefangene 5.000 € 5,00

9.3.3. höchstens jedoch 50,00

10. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle

10.1. einfache Arbeiten 10,00

10.2. Tätigkeiten, die spezielle Kenntnisse voraussetzen 20,00

11. Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten

11.1. einfache Arbeiten 10,00

11.2. Tätigkeiten, die spezielle Kenntnisse voraussetzen 20,00

12. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 3 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbe-helf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vor-genommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

10,00 – 1.000,00

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entschei-dungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Ver-waltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr er-fordert (siehe anliegende Gebührentabelle)

13. Gebühren für Vollstreckungsverfahren in Gemeinden und Verbandsgemeinden, in denen keine Vollstreckungsstelle besteht je Vollstreckungsersuchen 74,00

14. Gebühren für Rechnungsprüfungen in Gemeinden und Verbandsgemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungs-amt besteht je Prüfer und angefangene Stunde 48,00

höchstens je Prüfer je Tag 384,00

**Gebührentabelle gem. Nr. 12 des Gebührentarifs zur Verwal-tungsgebührensatzung**

Wert	Gebühr (unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes)
bis 100,00 €	10,00 €
bis 200,00 €	20,00 €
bis 300,00 €	30,00 €
bis 400,00 €	40,00 €
bis 600,00 €	50,00 €
bis 800,00 €	60,00 €
bis 1.000,00 €	70,00 €
bis 1.500,00 €	80,00 €
bis 2.000,00 €	90,00 €
bis 2.500,00 €	100,00 €
bis 3.000,00 €	110,00 €
bis 4.000,00 €	120,00 €
bis 5.000,00 €	130,00 €
bis 6.000,00 €	140,00 €
bis 7.000,00 €	150,00 €
bis 8.000,00 €	160,00 €
bis 9.000,00 €	180,00 €
bis 10.000,00 €	200,00 €
bis 11.000,00 €	220,00 €
bis 12.000,00 €	240,00 €
bis 13.000,00 €	260,00 €
bis 14.000,00 €	280,00 €
bis 15.000,00 €	300,00 €
bis 20.000,00 €	360,00 €
bis 25.000,00 €	440,00 €
bis 30.000,00 €	540,00 €
bis 35.000,00 €	600,00 €
bis 40.000,00 €	640,00 €
bis 50.000,00 €	740,00 €
bis 60.000,00 €	840,00 €
bis 70.000,00 €	920,00 €
bis 80.000,00 €	960,00 €
bis 90.000,00 €	980,00 €
über 90.000,00 €	1.000,00 €

Bei Entscheidungen, denen ein besonders aufwendiges Ermittlungs-verfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen – aber nicht über 1.000,00 € hinaus – zu erhöhen.

Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen – aber nicht unter 10,00 € im Einzelfall – herabzusetzen.

Landkreis Börde

Der Landrat

#### Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA S. 288) , in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhil-fegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG –LSA) vom 05. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 43, 44), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 17. September 2014 folgende dritte Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 13.07.2007 beschlossen:

#### § 1 Änderungsbestimmungen

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Landkreisordnung für das Land“ werden durch die Worte „des KVG-LSA“ ersetzt.

Der § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ des Kreiselterrates“ werden durch „der Kreiselter-nvertretung“ ersetzt.

Der § 5 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „Unterausschuss und Arbeitsgruppen“ wird durch das Wort „Unterausschüsse“ ersetzt.

Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende Wortlaut ersetzt:

Zur Bearbeitung der Teilaufgaben nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII bildet der Jugendhilfeausschuss gem. § 7 Abs. 1 KJHG-LSA einen ständigen Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ bestehend aus 10 Mitgliedern.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 Vertreter gemäß § 3 Abs. 5 Nr.1 und
- 4 Vertreter gemäß § 3 Abs. 5 Nr.2) und
- 1 Vertreter des Fachdienstes Jugend.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Arbeitsgruppen“ wird durch „Unterausschüsse“ ersetzt.

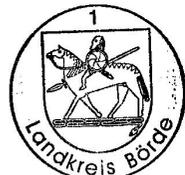
Abs. 3 entfällt ersatzlos

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur dritten Änderung der Satzung des Landkreises Bör-de für das Jugendamt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekannt-machung in Kraft.

Landkreis Börde  
Haldensleben, den 18. September 2014

Walker  
Landrat



Landkreis Börde

Der Landrat

#### Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Hiermit gebe ich gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) in Verbindung mit § 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. S. 715) zuletzt geändert durch Ge-setz vom 17.01.2008 (GVBl. LSA S. 2) die öffentliche Zustellung

**Aktenzeichen: 83 13 220913 00591, des Landkreises Börde an Frau Laura Maulina geboren am 30.11.1982**

zuletzt wohnhaft in 39393 Am Großen Bruch OT Gunsleben, Hauptstr. 13 bekannt.

Der Bescheid vom 13.08.2014 zur Elterngeldangelegenheit mit dem Aktenzeichen 83 13 220913 00591 kann beim Landkreis Börde, Fachdienst Jugend, Nebenstelle Wolmirstedt in der Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Haus 2, Zimmer 203, von oben genannter Person während der Sprechzeiten eingesehen werden. Nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist gilt der Bescheid als zugestellt.

Haldensleben, den 18. September 2014

gez. Walker  
Landrat

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:  
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de